

Satzung des RCCR Munzig e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Verein führt den Namen RCCR Munzig. Er ist im Vereinregister eingetragen und führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Klipphausen (Sachsen).

(3) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des RC-Modellsports in der Region.

(4) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Errichtung und Unterhaltung von für RC-Modellautos
2. Organisation des Erfahrungsaustausches von RC-Modellsportfreunden untereinander
3. Anleitung und Unterstützung jugendlicher Modellsportinteressenten –
Jugendförderung
4. Organisation und Teilnahme der Vereinsmitglieder an Rennsportveranstaltungen

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

1

(4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für diese gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

(5) Ehrenmitglied können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich um den Aufbau und die Zwecke des Vereines besondere Verdienste erworben haben oder den

Verein in besonderer Weise gefördert haben. Zum Ehrenmitglied ernannt können auch Personen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereines nach besten Kräften zu unterstützen, entsprechend der Satzung zu handeln und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(2) Jedes Mitglied verpflichtet sich neben der Entrichtung einer Aufnahmegebühr, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereines zu nutzen und an vom Verein organisierten Veranstaltungen teilzunehmen.

(4) Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Jugendliche sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Jedes Mitglied über 18 Jahre kann in den Vorstand gewählt und zu einem Ehrenamt berufen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 6 Die Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstandsvorsitzenden – 1. Vorstand
- b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden – 2. Vorstand
- c) dem Schatzmeister

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Geschäftsführende Vollmacht erhalten der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, und der Schatzmeister.

(4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von € 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) die Buchführung,
- e) die Erstellung des Jahresberichtes,
- f) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an den DMC (Deutscher Minicar Club e.V.) oder an einen dem DMC angeschlossenen gemeinnützigen Verein. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Klipphausen, den 21.04.2013

Unterschriften der Vorstandsmitglieder

Dirk Quittel
Vorstandsvorsitzender

Ronny Schiffner
Stellv. Vorstandsvorsitzender

Christoph Quittel
Schatzmeister